

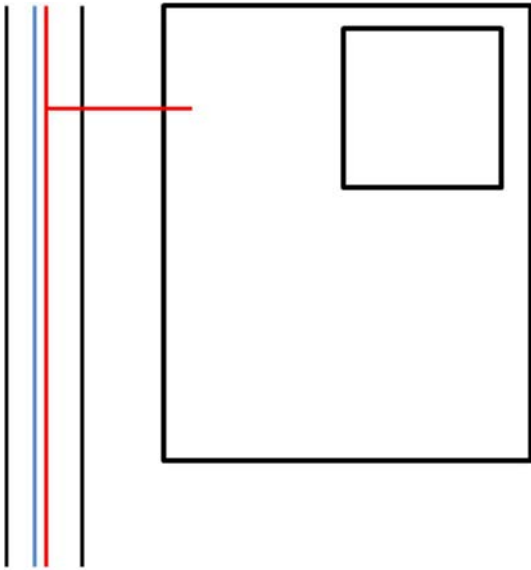
Abrechnung der Grundstücksanschlüsse Abwasser (Stand 20.03.2024)

§ 12 ff. Abwassersatzung

Erklärung Grundstücksanschluss: Von der Abwasserleitung in der öffentlichen Straße, bis ca. 1 Meter über die Grundstücksgrenze.

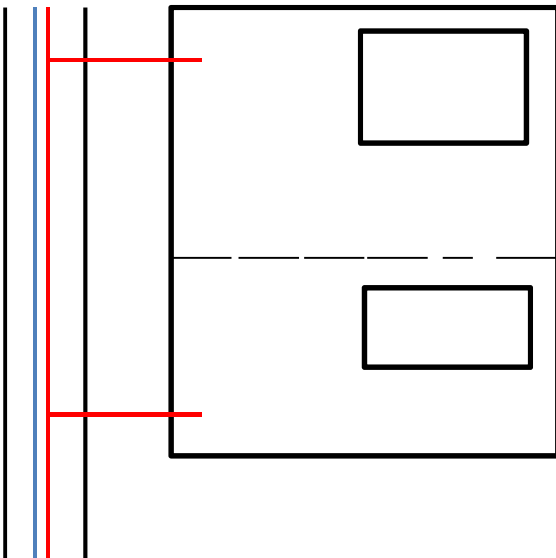
1. Erstmalige Herstellung/Erneuerung Anschluss

- Anschluss ist ausschließlich von der Gemeinde herzustellen § 12 Abs. 1 AbwS
- Kosten des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer zu erstatten (§ 13 Abs. 1 a) AbwS)
- Selbiges gilt auch für die Erneuerung eines Anschlusses



2. Weitere Anschlüsse

- Erfolgt auf Antrag des Eigentümers (formloser Antrag genügt).
- Anschluss ist ausschließlich von der Gemeinde herzustellen § 12 Abs. 1 AbwS.
- Kosten des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer zu erstatten § 13 Abs. 1 b) AbwS.



3. Private Anschlüsse

-Herstellung erfolgt durch eigene Beauftragung

-Kosten der Herstellung sind vom Eigentümer selbst zu entrichten § 14 Abs. 1 AbwS.

